

Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Sportordnung Pétanque -

INHALTSVERZEICHNIS:

I.	GRUNDLAGEN UND GRUNDSÄTZE	3
§ 1	AUFGABEN UND ZIELE DER SPORTORDNUNG.....	3
§ 2	GELTUNG ÜBERGEORDNETER REGELUNGEN	3
§ 3	SPORTLICHER WETTKAMPF UND FAIRNESS	4
§ 4	ANWENDUNG, INTERPRETATION UND FORTSCHREIBUNG DER SPORTORDNUNG	4
II.	GLIEDERUNG DES BPV NRW.....	5
§ 5	EINTEILUNG IN BEZIRKE.....	5
§ 6	BEZIRKSVERSAMMLUNG	6
§ 7	BEZIRKSKOORDINATORIN	6
III.	LIZENZWESEN	7
§ 8	AUSSTELLUNG VON LIZENZEN.....	7
§ 9	VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEIT VON LIZENZEN.....	7
§ 10	AUSSTELLUNG VON ERSATZLIZENZEN.....	8
§ 11	LIZENZWECHSEL	8
§ 12	WEITERE BESTIMMUNGEN ZUM LIZENZWESEN	8
IV.	MEISTERSCHAFTEN UND QUALIFIKATIONEN.....	9
§ 13	DISZIPLINEN – BEZIRKSMEISTERSCHAFTEN - LANDESMEISTERSCHAFTEN	9
§ 14	TEILNAHMEBERECHTIGUNG	9
§ 15	ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	11
§ 16	STARTGELD	12
§ 17	ANMELDEVERFAHREN	12
§ 18	AUSTAUSCH VON SPIELERINNEN.....	13
§ 19	DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE BEZIRKSMEISTERSCHAFTEN / QUALIFIKATIONEN FÜR DIE LANDESMEISTERSCHAFTEN.....	14
§ 20	DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE LANDESMEISTERSCHAFTEN / QUALIFIKATIONEN FÜR DIE DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN	16
§ 21	SPIELSYSTEM.....	18
§ 22	DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE MEISTERSCHAFTEN TIREUR.....	19
V.	BESTIMMUNGEN FÜR WEITERE VERANSTALTUNGEN.....	21
§ 23	BESTIMMUNGEN FÜR DIE DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN	21
§ 24	BESTIMMUNGEN FÜR DIE HALLENMEISTERSCHAFTEN.....	21
§ 25	BESTIMMUNGEN FÜR DEN BPV NRW CUP	22
§ 26	BESTIMMUNGEN FÜR DIE VON MITGLIEDSVEREINEN DES BPV NRW OFFEN AUSGESCHRIEBENEN TURNIERE	23
VI.	LIGASPIELBETRIEB	24
§ 27	AUFGABEN UND ZIELE DES LIGASPIELBETRIEBS.....	24
§ 28	TEILNAHMEBERECHTIGUNG	24
§ 29	ANMELDEVERFAHREN	24
§ 30	EINTEILUNG DER LIGEN	25
§ 31	AUFSTIEG UND ABSTIEG.....	26
§ 32	SPIELSYSTEME.....	27
§ 33	GROßSPIELTAGE	28

§ 34	SPIELSYSTEM FÜR NRW-LIGA UND REGIONALLIGEN	31
VII.	RANGLISTEN	33
§ 35	GRUNDSÄTZE UND ANWENDUNG DER RANGLISTEN.....	33
§ 36	WERTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE RANGLISTE	33
§ 37	BEHANDLUNG VON SONDERFÄLLEN	34
VIII.	KADERBILDUNG.....	35
§ 38	AUFGABEN UND ZIELE FÜR DIE KADERARBEIT	35
§ 39	ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE KADERARBEIT.....	35
IX.	ORDNUNGS- UND STRAFGEBÜHREN, PROTESTE UND EINSPRÜCHE	36
§ 40	ORDNUNGS- UND STRAFGEBÜHREN	36
§ 41	PROTESTE	36
§ 42	EINSPRÜCHE.....	36
§ 43	FRISTEN ZUR BEHANDLUNG VON PROTESTEN UND EINSPRÜCHEN	37
§ 44	RECHTSVERFAHREN.....	37
X.	INKRAFTTRETEN.....	38
§ 45	INKRAFTTRETEN.....	38

Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Sportordnung Pétanque -

I. Grundlagen und Grundsätze

§ 1 Aufgaben und Ziele der Sportordnung

- § 1 (1) Die Sportordnung regelt die Grundlagen und die Einzelfragen für alle sportlichen Veranstaltungen, die unter der Verantwortung des BPV NRW durchgeführt werden.
- § 1 (2) Sportliche Veranstaltungen unter der Verantwortung des BPV NRW sind:
- a) die Meisterschaften und Qualifikationen,
 - b) der Ligaspielbetrieb,
 - c) der BPV NRW Cup,
 - d) die Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports (Kaderarbeit),
 - e) die von Mitgliedsvereinen des BPV NRW offen ausgeschriebenen lizenzpflichtigen Turniere.

§ 2 Geltung übergeordneter Regelungen

- § 2 (1) Für die sportlichen Veranstaltungen unter der Verantwortung des BPV NRW gelten in dieser Reihenfolge als übergeordnete Regelungen:
- a) das Reglement des Internationalen Pétanque Verbandes (F.I.P.J.P.) in der jeweils gültigen Fassung des Deutschen Pétanque Verbandes (DPV);
 - b) Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Deutschen Pétanque Verbandes (DPV);
 - c) Satzung und Ordnungen des Boule und Pétanque Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (BPV NRW).
- § 2 (2) Wenn ausgehend von Veränderungen in den übergeordneten Regelungen, Veränderungen in der Sportordnung vorgenommen werden müssen, ist der Sportausschuss berechtigt und verpflichtet, entsprechende vorläufige Regelungen zu treffen und bekannt zu machen. Entsprechende Änderungen und Ergänzungen der Sportordnung sind dem nächsten Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3 Sportlicher Wettkampf und Fairness

- § 3 (1) Die Grundsätze eines nach Regeln ausgetragenen sportlichen Wettkampfs und des fairen Verhaltens untereinander sind für alle Beteiligten an sportlichen Veranstaltungen unter der Verantwortung des BPV NRW maßgebend.
- § 3 (2) Alle Beteiligten sollen sich mit gegenseitigem Respekt begegnen.
- § 3 (3) Alle Beteiligten sollen sich so verhalten, dass sie zum Gelingen der Veranstaltungen beitragen.
- § 3 (4) Auf die im Abschnitt „Disziplin“ des Internationalen Reglements enthaltenen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 4 Anwendung, Interpretation und Fortschreibung der Sportordnung

- § 4 (1) Personen und Gremien, denen in dieser Sportordnung Aufgaben und Verantwortung zugewiesen werden, sind verpflichtet, diese Aufgaben sorgfältig und unter genauer Beachtung der Regelungen dieser Sportordnung zu erfüllen und diese Verantwortung gewissenhaft zu übernehmen.
- § 4 (2) Sie sind berechtigt, in Situationen, für die diese Sportordnung keine oder keine ausreichend genauen Regelungen vorgesehen hat, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich Entscheidungen zu treffen. Dabei sind die Grundsätze dieser Sportordnung und der übergeordneten Regelungen zu beachten.
- § 4 (3) Diese Entscheidungen sind für die jeweilige Veranstaltung, für die sie getroffen worden sind, bindend. Sie sind der Sportwartin / dem Sportwart umgehend nach der Veranstaltung schriftlich zur Kenntnis zu geben, damit eine Weiterentwicklung der Sportordnung gewährleistet ist.
- § 4 (4) Insoweit eine getroffene Entscheidung grundsätzliche Fragen betrifft, ist sie dem Sportausschuss zur Stellungnahme und Entscheidung vorzulegen. Bei dringendem Handlungsbedarf in grundsätzlichen Fragen ist der Sportausschuss berechtigt und verpflichtet, entsprechende vorläufige Regelungen zu treffen und bekannt zu machen. Entsprechende Änderungen und Ergänzungen der Sportordnung sind dem nächsten Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.

II. Gliederung des BPV NRW

§ 5 Einteilung in Bezirke

- § 5 (1) Das Gebiet des BPV NRW ist in vier Bezirke eingeteilt:
- a) Westfalen
 - b) Ruhrgebiet
 - c) Niederrhein
 - d) Rheinland
- § 5 (2) Zum Bezirk Westfalen gehören die Vereine mit Sitz im Gebiet der nachfolgend aufgelisteten Kreise und kreisfreien Städte:
Münster, Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn, Soest.
- § 5 (3) Zum Bezirk Ruhrgebiet gehören die Vereine mit Sitz im Gebiet der nachfolgend aufgelisteten Kreise und kreisfreien Städte:
Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Bottrop, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Unna.
- § 5 (4) Zum Bezirk Niederrhein gehören die Vereine mit Sitz im Gebiet der nachfolgend aufgelisteten Kreise und kreisfreien Städte:
Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal, Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen, Wesel.
- § 5 (5) Zum Bezirk Rheinland gehören die Vereine mit Sitz im Gebiet der nachfolgend aufgelisteten Kreise und kreisfreien Städte:
Aachen (Stadt und Kreis), Bonn, Köln, Leverkusen, Düren, Erftkreis, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein.
- § 5 (6) Die Einteilung in Bezirke ist verbindliche Grundlage für die Einteilung der SpielerInnen / Teams bei den Bezirksmeisterschaften / Qualifikationen zur Landesmeisterschaft.
- § 5 (7) Die Einteilung in Bezirke ist verbindliche Grundlage für die Einteilung der Mannschaften in den Ligen.

§ 6 Bezirksversammlung

- § 6 (1) Einmal im Jahr, nach Möglichkeit im Januar, treffen sich VertreterInnen aller Vereine eines Bezirks zu einer Bezirksversammlung. Die Bezirkskordinatorin / Der Bezirkskordinator lädt zu dieser Versammlung ein.
- § 6 (2) Aufgaben der Bezirksversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl einer Bezirkskordinatorin / eines Bezirkskoordinators
 - b) Absprachen zu den Bezirksmeisterschaften
 - c) Absprachen zum Ligaspielbetrieb
 - d) Benennung geeigneter LigakoordinatorInnen
- § 6 (3) Für die Stimmberechtigung bei der Bezirksversammlung gelten:
- a) Bei allgemeinen Fragen und bei Wahlen gelten die Bestimmungen des § 12 (7) der Satzung (Stimmberechtigung beim Verbandstag);
 - b) Bei Fragen des Ligaspiels sind ausschließlich die Vereine, deren Mannschaften in der betreffenden Liga spielen, stimmberechtigt. Sie haben für jede Mannschaft in dieser Liga je eine Stimme.

§ 7 BezirkskordinatorIn

- § 7 (1) Aufgabe der Bezirkskordinatorin / des Bezirkskoordinators ist es, für eine ordnungsgemäße Durchführung aller Veranstaltungen auf der Ebene des Bezirks Sorge zu tragen.
- § 7 (2) Sie / Er ist berechtigt, entsprechende Entscheidungen zu treffen.
- § 7 (3) Sie / Er vertritt den Bezirk gegenüber dem BPV NRW. Sie / Er nimmt an den erweiterten Vorstandssitzungen (Vorstand + Sportausschuss + BezirkskordinatorInnen) und bei gegebenem Anlass an Sitzungen des Sportausschusses des BPV NRW teil.

III. Lizenzwesen

§ 8 Ausstellung von Lizenzen

- § 8 (1) Ein Antrag auf Ausstellung einer Lizenz ist über den Verein an die Geschäftsstelle des BPV NRW zu richten. Die Antragstellung ist jederzeit möglich und nicht an bestimmte Termine und Fristen gebunden. Für die Erstaussstellung einer Lizenz werden keine Verwaltungsgebühren erhoben. Jede Spielerin / Jeder Spieler darf nur eine Lizenz besitzen.
- § 8 (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift;
 - b) Name des Vereins;
 - c) eine Erklärung, dass die Antragstellerin / der Antragsteller eine weitere Lizenz im Bereich des DPV oder des F.I.P.J.P. weder besitzt noch beantragt hat und dass sie / er die Satzung und die Ordnungen des DPV, insbesondere die Sport- und die Disziplinarordnung, in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich anerkennt und sich ihnen unterwirft;
 - d) ein Passbild
 - e) die Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers (bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten).
- Ein entsprechendes Muster ist der Sportordnung als Anlage beigelegt.
- § 8 (3) Die Lizenz wird entsprechend der Richtlinien des DPV von der Geschäftsstelle des BPV NRW ausgestellt. Sie ist nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt und mit einer eingeklebten aktuellen Jahresmarke versehen ist.

§ 9 Verlängerung der Gültigkeit von Lizenzen

- § 9 (1) Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenzen kann bis zum 31.12. des Vorjahres vom Verein nur in einem Listenverfahren beantragt werden. Eine Auflistung der bisherigen Mitglieder mit Lizenz wird jedem Verein von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Eine Gebühr wird nicht erhoben.
- § 9 (2) Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenzen kann im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.03. eines Jahres vom Verein in einem Listenverfahren oder in Einzelanträgen beantragt werden. Für diese Nachmeldungen, sowie für Einzelanträge vom 01.01. bis zum 31.03., wird eine Gebühr gem. § 10 der Finanzordnung je Lizenz erhoben.
- § 9 (3) Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenzen kann nach dem 31.03. eines Jahres vom Verein in einem Listenverfahren oder in Einzelanträgen beantragt werden. Diese Anträge werden als Antrag auf Ausstellung einer Ersatzlizenz behandelt. Es wird eine Gebühr gem. § 10 der Finanzordnung je Lizenz erhoben.

§ 10 Ausstellung von Ersatzlizenzen

- § 10 (1) Für den Fall, dass die Lizenz verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist, kann über den Verein die Ausstellung einer Ersatzlizenz beantragt werden. Der entsprechende Antrag kann formlos gestellt werden und muss für den Fall, dass die bisherige Lizenz nicht beigefügt werden kann, eine Verlusterklärung enthalten. Für die Ausstellung einer Ersatzlizenz wird eine Gebühr gem. § 12 der Finanzordnung je Lizenz erhoben.
- § 10 (2) Für den Fall, dass die Lizenz bei einem lizenzpflichtigen Turnier nicht vorgelegt werden kann, kann die Ausstellung einer „Tages-Ersatz-Lizenz“ beantragt werden. Dazu ist eine entsprechende Erklärung selbst und von einem Zeugen abzugeben und eine Gebühr gem. § 12 der Finanzordnung bar zu bezahlen.

Ein entsprechendes Muster ist der Sportordnung als Anlage beigefügt.

§ 11 Lizenzwechsel

- § 11 (1) Bei einem Lizenzwechsel ist die Ausstellung einer neuen Lizenz erst möglich, wenn der Geschäftsstelle eine schriftliche Freigabe des bisherigen Vereins vorliegt. Diese Freigabe darf nur aus wichtigem Grund (z.B. Beitragsrückstand, Nichtrückgabe von Vereinseigentum, eine laufende, dem BPV NRW bereits mitgeteilte Vereinssperre) verweigert werden. Gegen die Nichtfreigabe kann binnen einer Woche nach Kenntnisnahme Einspruch beim Disziplinarausschuss eingelegt werden.
- § 11 (2) Bei einem Lizenzwechsel ist die vorhandene Lizenz zurückzugeben bzw. durch die Geschäftsstelle zu entwerten.
- § 11 (3) Ein Lizenzwechsel hat des Weiteren nach den Regelungen der DPV-Sportordnung zu erfolgen.

§ 12 Weitere Bestimmungen zum Lizenzwesen

- § 12 (1) Die hier beschriebenen Regelungen behandeln nur die häufig und routinemäßig vorkommenden Fälle.
- § 12 (2) Auf die weitergehenden Regelungen in der Sportordnung des DPV, insbesondere für den Wechsel zu einem Verband eines anderen Staates, wird verwiesen.

IV. Meisterschaften und Qualifikationen

§ 13 Disziplinen – Bezirksmeisterschaften - Landesmeisterschaften

§ 13 (1) Meisterschaften und Qualifikationen werden in den folgenden Disziplinen durchgeführt:

- a) Triplette
- b) Doublette
- c) Tête-à-tête
- d) Doublette Mixte
- e) Triplette Frauen
- f) Triplette 55+
- g) Tireur

§ 13 (2) Zur Ermittlung der BezirksmeisterInnen und der für den Bezirk bei der Landesmeisterschaft startberechtigten SpielerInnen / Teams werden in den vier Bezirken des BPV NRW Bezirksmeisterschaften / Qualifikationen zur Landesmeisterschaft durchgeführt.

Die jeweilige Bezirksmeisterschaft kann nach Wahl der jeweiligen Bezirksversammlung in Gruppen aufgeteilt werden.
In diesem Fall gibt es keinen Bezirksmeister.

§ 13 (3) Zur Ermittlung der LandesmeisterInnen und der für den BPV NRW bei der Deutschen Meisterschaft startberechtigten SpielerInnen / Teams werden die Landesmeisterschaften / Qualifikationen zur Deutschen Meisterschaft durchgeführt.

§ 13 (4) Die Turniertermine für die Bezirksmeisterschaften und die Landesmeisterschaften werden vom Sportausschuss bis spätestens zum 31.03. des Vorjahres bestimmt. Bezirksmeisterschaften sollen samstags, Landesmeisterschaften sonntags zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Deutschen Meisterschaft stattfinden, sofern die Qualifikation zur jeweiligen DM nicht anders vom DPV terminiert wird.

§ 13 (5) Die Ausrichter für die Landesmeisterschaften werden vom Sportausschuss bis spätestens zum 31.10. des Vorjahres bestimmt.

§ 14 Teilnahmeberechtigung

§ 14 (1) An den Meisterschaften und Qualifikationen des BPV NRW sind alle erwachsenen Spielerinnen und Spieler teilnahmeberechtigt,

- a) die eine gültige Spiellizenz bei einem Mitgliedsverein des BPV NRW haben;
- b) die sich aufgrund der Richtlinien des DPV zur Qualifikation für die Deutschen Meisterschaften in NRW qualifizieren können / müssen.

- § 14 (2) An den Meisterschaften und Qualifikationen des BPV NRW sind alle jugendlichen Spielerinnen und Spieler in den Altersstufen Cadets und Juniors teilnahmeberechtigt,
- a) die eine gültige Spiellizenz bei einem Mitgliedsverein des BPV NRW haben;
 - b) die sich aufgrund der Richtlinien des DPV zur Qualifikation für die Deutschen Meisterschaften in NRW qualifizieren können / müssen;
 - c) für die der anmeldende Verein eine altersgerechte Betreuung und einen Verzicht auf die Sonderbestimmungen des Artikels 7 des Internationalen Reglements zusichert.
- § 14 (3) „Gemischte Teams“ aus Vereinen verschiedener Bezirke müssen in dem Bezirk spielen, dem die Vereine der Mehrheit ihrer SpielerInnen angehören. Gibt es eine solche Mehrheit nicht, muss das Team sich für einen Bezirk entscheiden, dem ein Verein einer Spielerin / eines Spielers des Teams angehört. Die entsprechende Entscheidung ist mit der Anmeldung mitzuteilen.
- § 14 (4) „Gemischte Teams“ aus Vereinen verschiedener Landesverbände müssen in dem Landesverband spielen, dem die Vereine der Mehrheit ihrer SpielerInnen angehören. Gibt es eine solche Mehrheit nicht, muss das Team sich für einen Landesverband entscheiden, dem ein Verein einer Spielerin / eines Spielers des Teams angehört. Entsprechend muss eine Teilnahme an der Bezirksmeisterschaft in dem Bezirk erfolgen, dem der Verein dieser Spielerin / dieses Spielers angehört. „Gemischte Teams“ aus Vereinen verschiedener Landesverbände werden zur Teilnahme nur zugelassen, wenn sie verbindlich erklären, im Falle einer erfolgreichen Qualifikation auch für den BPV NRW an der Deutschen Meisterschaft teilzunehmen.
- § 14 (5) Falls der Landesmeister des Vorjahres in der gleichen Teamzusammensetzung spielt, kann er auf Wunsch vom Bezirk für die Landesmeisterschaft gesetzt werden. Er darf dann nicht an der Bezirksmeisterschaft teilnehmen. Die entsprechende Entscheidung ist mit der Anmeldung mitzuteilen.
- § 14 (6) Teams, die in der gleichen Besetzung im Vorjahr bei einer DM als Doublette oder Triplette, bzw. Einzelspieler/-innen, die im Vorjahr bei der DM Tete-a-tete das Achtelfinale erreicht haben, können auf Wunsch für die Deutsche Meisterschaft gesetzt werden. Eine Auswechslung von Spielern / Spielerinnen ist in diesem Fall nicht möglich. Gesetzte Teams bzw. Einzelspieler dürfen dann nicht an der Bezirksmeisterschaft und an der Landesmeisterschaft teilnehmen. Die entsprechende Entscheidung ist mit der Anmeldung mitzuteilen.
- § 14 (7) Vom BPV NRW für die Deutsche Meisterschaft gesetzte SpielerInnen / Teams dürfen nicht an der Bezirksmeisterschaft und an der Landesmeisterschaft teilnehmen. Sie erhalten für die Rangliste so viele Punkte, wie der schlechteste direkt Qualifizierte zur Deutschen Meisterschaft für seine Siege auf der Landesmeisterschaft erhalten hat.

- § 14 (8) Auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag des Vereins kann eine Befreiung von der Spielverpflichtung bei der Bezirksmeisterschaft und eine Setzung für die Landesmeisterschaft von der Bezirkskoordinatorin / von dem Bezirkskoordinator aus wichtigem Grund und unter sorgfältiger Abwägung der verschiedenen Interessen bewilligt werden. Ein solcher Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zu stellen.
- § 14 (9) Auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag des Vereins kann eine Befreiung von der Spielverpflichtung bei der Landesmeisterschaft und eine Setzung für die Deutsche Meisterschaft vom Sportausschuss des BPV NRW aus wichtigem Grund und unter sorgfältiger Abwägung der verschiedenen Interessen bewilligt werden. Ein solcher Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zu stellen.

§ 15 Zulassungsbeschränkungen

- § 15 (1) Für die Bezirksmeisterschaften / Qualifikationen zur Landesmeisterschaft gibt es keine Beschränkungen in der Anzahl der teilnehmenden SpielerInnen / Teams.
- § 15 (2) Die Landesmeisterschaften / Qualifikationen zur Deutschen Meisterschaft sind grundsätzlich auf 64 SpielerInnen / Teams begrenzt. Die Verteilung dieser 64 Plätze auf die Bezirke wird vom Sportausschuss wie folgt ermittelt:
- a) 32 Plätze nach der Anzahl der von SpielerInnen / Teams aus dem Bezirk bei der entsprechenden Landesmeisterschaft des Vorjahres erreichten Platzierungen auf den Plätzen 1 – 32 (Quote nach Qualität);
 - b) 32 Plätze nach dem am 01.01. bestehenden prozentualen Anteil von SpielerInnen mit Lizenz (für die Disziplin Triplette Frauen: Spielerinnen / für die Disziplin Triplette 55+ Spielerinnen und Spieler, die im betreffenden Jahr mindestens das 55. Lebensjahr vollenden) aus dem Bezirk an der Gesamtzahl der SpielerInnen mit Lizenz (für die Disziplin Triplette Frauen: Spielerinnen / für die Disziplin Triplette 55+ Spielerinnen und Spieler, die im betreffenden Jahr mindestens das 55. Lebensjahr vollenden) des Landesverbandes (Quote nach Quantität).
- Die Landesmeisterschaft Tireur ist auf 16 SpielerInnen begrenzt. Die Verteilung der Plätze auf die Bezirke erfolgt nach dem beschriebenen Schlüssel zur einen Hälfte nach Qualität und zur anderen Hälfte nach Quantität.
- Im ersten Jahr einer Landesmeisterschaft, erfolgt die Verteilung der Plätze nur nach der Quantität.
- § 15 (3) Ist die Gesamtzahl der Anmeldungen zu den Bezirksmeisterschaften mit dem Willen zur Teilnahme an der Landesmeisterschaft kleiner oder gleich 64 (bzw. 16 bei Tireur), entfallen die Bezirksmeisterschaften. Alle angemeldeten SpielerInnen / Teams sind berechtigt, an der Landesmeisterschaft teilzunehmen.

- § 15 (4) Ist die Anzahl der Anmeldungen zu einer Bezirksmeisterschaft mit dem Willen zur Teilnahme an der Landesmeisterschaft kleiner oder gleich der Anzahl der Teilnahmeplätze dieses Bezirks bei der Landesmeisterschaft, entfällt diese Bezirksmeisterschaft. Teilnahmeplätze, die so von Bezirken nicht wahrgenommen werden, werden auf die anderen Bezirke in der Reihenfolge der Anzahl der dort mit dem Willen zur Teilnahme an der Landesmeisterschaft gemeldeten SpielerInnen / Teams verteilt.
- § 15 (5) Falls eine Bezirksmeisterschaft aus organisatorischen Gründen nicht stattfinden kann, so werden die Teilnehmer an der Landesmeisterschaft durch die Höhe der Ranglistenpunkte ermittelt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

§ 16 Startgeld

- § 16 (1) Für die Teilnahme an den Meisterschaften / Qualifikationen wird ein Startgeld pro Person erhoben. Der zu zahlende Startgeldbetrag wird von dem Verbandstag für alle Disziplinen einheitlich festgelegt (siehe § 11 und § 21 der Finanzordnung).
- § 16 (2) Die entsprechend der Anmeldungen eines Vereins anfallenden Startgelder werden in Rechnung gestellt und sind in einer Summe auf das Konto des BPV NRW zu überweisen.

§ 17 Anmeldeverfahren

- § 17 (1) Anmeldungen zu den Meisterschaften / Qualifikationen sind bis spätestens zum Freitag (Datum des Poststempels oder Faxeingang / Emaileingang) 15 Tage vor dem Termin der Bezirksmeisterschaften schriftlich von den Vereinen an die Geschäftsstelle des BPV NRW zu richten.
- § 17 (2) Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:
- a) Auflistung der SpielerInnen / Teams mit Namen und Lizenznummern der SpielerInnen;
 - b) falls gewünscht: Nennung eines Ersatzspielers / einer Ersatzspielerin mit Namen und Lizenznummer (im Falle der Meldung zur Meisterschaft Doublette Mixte können eine weibliche Ersatzspielerin **und** ein männlicher Ersatzspieler gemeldet werden – wobei aber nur eine/einer von beiden entsprechend den Mixte-Bedingungen ausgetauscht werden darf);
 - c) (falls die Zusammensetzung des Teams eine Wahlmöglichkeit erlaubt) verbindliche Erklärung des Vereins, in welchem Bezirk das Team teilnehmen will;
 - d) (bei jugendlichen SpielerInnen) eine verbindliche Erklärung des Vereins über die Zusicherung der altersgerechten Betreuung und über den Verzicht auf die Sonderbestimmungen des Artikels 7 des Internationalen Reglements.

Ein entsprechendes Muster ist der Sportordnung als Anlage beigelegt.

- § 17 (3) Die Geschäftsstelle erstellt eine Meldeliste. Den gemeldeten SpielerInnen / Teams werden in absteigender Reihenfolge der Summe ihrer Ranglistenpunkte sortiert. SpielerInnen aus anderen Landesverbänden werden mit der Hälfte der Ranglistenpunkte ihres Mitspielers / ihrer Mitspielerin (beim Triplette mit der Hälfte des Durchschnitts ihrer MitspielerInnen) eingestuft. Die Meldeliste enthält die Namen, Lizenznummern und Ranglistenpunkte der SpielerInnen, die Summe der Ranglistenpunkte der SpielerInnen und den Bezirk.
- § 17 (4) Am Mittwoch nach Anmeldeschluss werden die Meldeliste und die Wegbeschreibungen zu den Veranstaltungsorten im Internet veröffentlicht. Eventuell notwendige Absagen von Bezirksmeisterschaften und Änderungen in der Anzahl der Teilnahmeplätze der Bezirke für die Landesmeisterschaft werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.
- § 17 (5) Einsprüche gegen die Meldeliste sind unverzüglich, spätestens aber bis zum Montag vor dem Meisterschaftstermin, an die Geschäftsstelle zu richten und werden nach Rücksprache mit der Sportwartin / dem Sportwart entschieden. Daraufhin erfolgende Korrekturen werden wiederum im Internet veröffentlicht.
- § 17 (6) Die endgültige Meldeliste, entsprechende Auszüge aus der Meldeliste und Teilnahmekarten für die jeweilige Meisterschaft, sowie die aktuelle Rangliste werden von der Geschäftsstelle am Mittwoch vor dem Meisterschaftstermin an die ausrichtenden Vereine der Bezirksmeisterschaften und der Landesmeisterschaft verschickt.

§ 18 Austausch von SpielerInnen

- § 18 (1) Die Abfolge „Bezirksmeisterschaft – Landesmeisterschaft – Deutsche Meisterschaft“ wird als ein Wettbewerb mit drei Turnieren verstanden. Ein Austausch von SpielerInnen im Sinne von Artikel 34 des Internationalen Reglements gegenüber der gemeldeten Teamzusammensetzung soll daher unterbleiben und unterliegt einschränkenden Bedingungen.
- § 18 (2) Bei der Bezirksmeisterschaft darf ein Austausch gegenüber der gemeldeten Teamzusammensetzung vom unvollständig gewordenen Team selbst ohne Einschränkung bis zum Einschreibschluss vorgenommen werden. Außerdem dürfen bis zum Einschreibschluss Ersatzspieler ab- oder angemeldet werden, falls sie noch nicht für ein anderes Team gemeldet waren. Durch den Austausch von Spielern oder Ersatzspielern darf sich keine Änderung der Mehrheiten im Sinne von §14 (3-4) ergeben. Diese Regelungen gelten auch für Landesmeisterschaften, wenn es zuvor keine Bezirksmeisterschaft für das Team gab.
- § 18 (3) Bei der Landesmeisterschaft darf ein Austausch gegenüber der Teamzusammensetzung der vorangegangenen Bezirksmeisterschaft nur durch einen bei der Anmeldung benannten Spieler / Ersatzspieler / eine bei der Anmeldung benannte Spielerin / Ersatzspielerin vorgenommen werden.

- § 18 (4) Bei der Deutschen Meisterschaft darf ein Austausch gegenüber der Teamzusammensetzung der vorangegangenen Landesmeisterschaft nur durch einen bei der Anmeldung benannten Spieler / Ersatzspieler / eine bei der Anmeldung benannte Spielerin / Ersatzspielerin vorgenommen werden. Wenn bereits zur Landesmeisterschaft gewechselt wurde, so darf zur Deutschen Meisterschaft nur derjenige Spieler / diejenige Spielerin eingewechselt werden, der / die bereits bei der Bezirksmeisterschaft gespielt hat. In vor Ort auftretenden besonderen Härtefällen kann der Sportausschuss oder eine ihn vertretende Person, abweichend von dieser Regelung, Nachnominierungen von Ersatzspielern vornehmen.
- § 18 (5) Die zur Deutschen Meisterschaft qualifizierten Teams sind verpflichtet, den Ausfall einer Spielerin / eines Spielers oder den Ausfall des gesamten Teams unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen, damit ein Austausch durch einen bei der Anmeldung benannten Spieler / Ersatzspieler / eine bei der Anmeldung benannte Spielerin / Ersatzspielerin oder die Nominierung eines Nachrückerers erfolgen kann.
- § 18 (6) Gegen Spielerinnen und Spieler, die diese Regelungen missbräuchlich zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils ausnutzen, wird vom Sportausschuss ein Disziplinarverfahren eingeleitet.
- § 18 (7) Gegen Spielerinnen und Spieler, die ihrer Pflicht zur umgehenden Information der Geschäftsstelle nicht nachkommen, wird vom Sportausschuss ein Disziplinarverfahren eingeleitet.
- § 18 (8) Spielerinnen und Spieler, die erklärt haben für ihren Bezirk bei der Landesmeisterschaft, bzw. für den BPV NRW bei der Deutschen Meisterschaft antreten zu wollen und dann nach erfolgreicher Qualifikation absagen oder fehlen, werden für ein Jahr gesperrt (Lizenzentzug).

Von der Sperre/der Erhebung der Geldstrafe ist abzusehen, wenn der Spieler/die Spielerin innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen dem Sportausschuss gegenüber nachweist, dass Ihn/Sie kein Verschulden an dem Nichtantritt/dem Nichtspielen trifft.

Abhängig vom Grad des Verschuldens kann auch eine geringere Sperre / Strafe ausgesprochen werden.

Falls der Spieler/die Spielerin zum Zeitpunkt des Nichtantretens das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, befindet der Jugendausschuss über ein angemessenes Strafmaß.

§ 19 Durchführungsbestimmungen für die Bezirksmeisterschaften / Qualifikationen für die Landesmeisterschaften

- § 19 (1) Die Bezirksmeisterschaften / Qualifikationen für die Landesmeisterschaften werden von den Bezirken in eigener Regie durchgeführt. Verantwortlich ist die Bezirkskoordinatorin / der Bezirkskoordinator oder eine von ihr / von ihm entsprechend beauftragte Person.
- Im Falle einer geteilten Bezirksmeisterschaft, wird das Teilnehmerfeld gemäß den Vorgaben des Sportausschusses aufgeteilt. Die folgenden Regelungen gelten dann analog.

- § 19 (2) Die Jury einer Bezirksmeisterschaft besteht aus:
- a) der Bezirkskoordinatorin / dem Bezirkskoordinator oder der entsprechend beauftragten Person;
 - b) einer Vertreterin / einem Vertreter des ausrichtenden Vereins;
 - c) einer Schiedsrichterin / einem Schiedsrichter (kann nötigenfalls durch eine Spielerin / einen Spieler oder eine Vertreterin / einen Vertreter des ausrichtenden Vereins ersetzt werden).
- Die Jury ist durch Aushang bekannt zu geben. Außerdem ist ein Jurymitglied als Juryvorsitzender zu wählen.
- Die Mitglieder der Jury sollen nach Möglichkeit nicht am Turnier teilnehmen. Falls sie am Turnier teilnehmen, sind sie bei sie betreffenden Beratungen der Jury ausgeschlossen. Kommt es bei einer Juryentscheidung zu einer Pattsituation, so zählt die Stimme des Juryvorsitzenden doppelt.
- § 19 (3) Weitere für die Durchführung des Turniers notwendige MitarbeiterInnen werden vom ausrichtenden Verein bestimmt.
- § 19 (4) Der ausrichtende Verein sorgt für dem Internationalen Reglement entsprechende Spielflächen und trifft die zur Durchführung des Turniers notwendigen organisatorischen Maßnahmen.
- § 19 (5) Die Einschreibung erfolgt von 08.30 Uhr bis 09.30 Uhr. „Beginn des Wettbewerbs“ im Sinne des Internationalen Reglements ist um 09.30 Uhr. Bis dahin müssen die teilnehmenden SpielerInnen / Teams sich persönlich bei der Turnierleitung melden und die Lizenzen abgeben. Um als unvollständiges Team am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss beim Doublette eine Spielerin / ein Spieler, müssen beim Triplette zwei SpielerInnen anwesend sein und die Lizenz abgegeben haben.
- § 19 (6) Ein Austausch von SpielerInnen gegenüber der in der offiziellen Meldeliste vermerkten Teamzusammensetzung ist bis zum Einschreibschluss möglich.
- § 19 (7) Ein bei Einschreibschluss unvollständiges, aber namentlich eingeschriebenes Team kann als solches entsprechend der Artikel 32 und 33 des Internationalen Reglements am Wettbewerb teilnehmen.
- § 19 (8) Die Jury prüft die Spielberechtigung der anwesenden SpielerInnen / Teams und vermerkt Änderungen in der Teamzusammensetzung in der Meldeliste und auf den Teilnahmekarten.
- § 19 (9) Die Jury stellt die tatsächliche Anzahl der anwesenden SpielerInnen / Teams fest und ändert gegebenenfalls die Startreihenfolge, falls sich durch den Austausch von SpielerInnen Änderungen ergeben haben, und vergibt die Startnummern. Die Reihenfolge punktgleicher SpielerInnen / Teams wird ausgelost.
- § 19 (10) Die Jury prüft die Spielberechtigung der namentlich gemeldeten SpielerInnen aus unvollständigen Teams. Erst danach dürfen diese am Wettbewerb teilnehmen.

§ 19 (11) Vor der Lizenzausgabe nach Abschluss der letzten Spielrunde erklären die SpielerInnen / Teams verbindlich, ob sie im Falle einer erfolgreichen Qualifikation an der Landesmeisterschaft teilnehmen.

§ 19 (12) Unmittelbar nach Abschluss einer Bezirksmeisterschaft wird die vollständige Ergebnisliste (Platz, Startnummer, Namen und Lizenznummern der SpielerInnen, Siege, Buchholzpunkte, Differenzpunkte, selbst erzielte Punkte) erstellt und an den Pressewart sowie die vom Sportausschuss mit der Turnierleitung beauftragte Person übermittelt. Außerdem sind Änderungen bzgl. Ersatzspieler weiterzugeben. Im Falle der Meisterschaft Tête-à-tête wird ebenfalls die Ergebnisliste der Meisterschaft Tireur übermittelt.

§ 20 Durchführungsbestimmungen für die Landesmeisterschaften / Qualifikationen für die Deutschen Meisterschaften

§ 20 (1) Die Landesmeisterschaften / Qualifikationen für die Deutschen Meisterschaften werden vom Landesverband durchgeführt. Verantwortlich ist die Sportwartin / der Sportwart oder eine von ihr / von ihm entsprechend beauftragte Person.

§ 20 (2) Die Jury einer Landesmeisterschaft besteht aus:

a) der Sportwartin / dem Sportwart oder der entsprechend beauftragten Person;

b) einer Vertreterin / einem Vertreter des ausrichtenden Vereins;

c) einer Schiedsrichterin / einem Schiedsrichter.

Die Jury ist durch Aushang bekannt zu geben. Außerdem ist ein Jurymitglied als Juryvorsitzender zu wählen.

Die Mitglieder der Jury sollen nach Möglichkeit nicht am Turnier teilnehmen. Falls sie am Turnier teilnehmen, sind sie bei sie betreffenden Beratungen der Jury ausgeschlossen. Kommt es bei einer Juryentscheidung zu einer Pattsituation, so zählt die Stimme des Juryvorsitzenden doppelt.

§ 20 (3) Weitere für die Durchführung des Turniers notwendige MitarbeiterInnen werden vom ausrichtenden Verein bestimmt.

§ 20 (4) Der ausrichtende Verein sorgt für dem Internationalen Reglement entsprechende Spielflächen und trifft die zur Durchführung des Turniers notwendigen organisatorischen Maßnahmen.

- § 20 (5) Die Einschreibung bei den Disziplinen Tête-à-tête, Doublette und Doublette Mixte erfolgt von 08.30 Uhr bis 09.30 Uhr. „Beginn des Wettbewerbs“ im Sinne des Internationalen Reglements ist um 09.30 Uhr.
- Die Einschreibung bei den Disziplinen Triplette, Triplette Frauen und Triplette 55+ erfolgt von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr „Beginn des Wettbewerbs“ im Sinne des Internationalen Reglements ist um 08.30 Uhr.
- Bis zum Beginn des Wettbewerbs sind die Ergebnislisten der Bezirksmeisterschaften von der Bezirkskoordinatorin / dem Bezirkskoordinator oder der entsprechend beauftragten Person vorzulegen.
- Bis zum Beginn des Wettbewerbs müssen die teilnehmenden SpielerInnen / Teams sich persönlich, und im Fall von Teams vollzählig, bei der Turnierleitung melden und die Lizenzen abgeben. Um als unvollständiges Team am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss beim Doublette eine Spielerin / ein Spieler, müssen beim Triplette zwei SpielerInnen anwesend sein und die Lizenz abgegeben haben.
- § 20 (6) Die Spielerinnen und Spieler einer Mannschaft bei NRW-Meisterschaften müssen einheitliche Oberbekleidung tragen. Die Einschreibung zum Wettbewerb ist nur mit einheitlicher Oberbekleidung möglich.
- § 20 (7) Ein Austausch von SpielerInnen gegenüber der Teamzusammensetzung der vorangegangenen Bezirksmeisterschaft ist nur durch einen bei der Anmeldung benannten Spieler / Ersatzspieler / eine bei der Anmeldung benannte Spielerin / Ersatzspielerin möglich.
- § 20 (8) Ein bei Einschreibschluss unvollständiges, aber namentlich eingeschriebenes Team kann als solches gemäß dem Internationalen Reglement am Wettbewerb teilnehmen. Das Schweizer System wird dabei nicht als Spiel in Poules angesehen.
- § 20 (9) Fehlen kurz vor Einschreibschluss noch SpielerInnen / Teams, erhält die Bezirkskoordinatorin / der Bezirkskoordinator oder die entsprechend beauftragte Person Gelegenheit, Entscheidungen gem. § 18 (Ergänzungen von Teams, Nachnominierungen) zu treffen.
- § 20 (10) Die Jury prüft die Spielberechtigung der anwesenden SpielerInnen / Teams und vermerkt Änderungen in der Teamzusammensetzung in der Meldeliste und auf den Teilnahmekarten.
- § 20 (11) Die Jury stellt die tatsächliche Anzahl der anwesenden SpielerInnen / Teams fest und ändert gegebenenfalls die Startreihenfolge, falls sich durch den Austausch von SpielerInnen Änderungen ergeben haben, und vergibt die Startnummern. Die Reihenfolge punktgleicher SpielerInnen / Teams wird ausgelost.
- § 20 (12) Die Jury prüft die Spielberechtigung der namentlich gemeldeten SpielerInnen aus unvollständigen Teams. Erst danach dürfen diese am Wettbewerb teilnehmen.
- § 20 (13) Vor der Lizenzausgabe nach Abschluss der letzten Spielrunde erklären die SpielerInnen / Teams verbindlich, ob sie im Falle einer erfolgreichen Qualifikation an der Deutschen Meisterschaft teilnehmen.

§ 20 (14) Unmittelbar nach Abschluss einer Landesmeisterschaft wird die vollständige Ergebnisliste (Platz, Startnummer, Namen und Lizenznummern der SpielerInnen, Siege, Buchholzpunkte, Differenzpunkte, selbst erzielte Punkte) erstellt und an die Geschäftsstelle des BPV NRW übermittelt. Im Falle der Meisterschaft Tête-à-tête wird ebenfalls die Ergebnisliste der Meisterschaft Tireur übermittelt.

§ 21 Spielsystem

§ 21 (1) Die Meisterschaften und Qualifikationen werden im „Schweizer System“ ausgetragen. Bei bis zu 16 SpielerInnen / Teams werden vier, bei 17 - 32 SpielerInnen / Teams werden fünf, bei 33 – 64 SpielerInnen / Teams werden sechs, bei 65 – 128 SpielerInnen / Teams werden sieben Runden gespielt.

§ 21 (2) Wichtigster Grundsatz des Schweizer Systems ist es, dass in jeder Spielrunde nach Möglichkeit Teams gegeneinander antreten, die in den bisherigen Spielrunden die gleiche Anzahl von Siegen erzielt haben. Vor jeder Spielrunde werden die Teams daher entsprechend der Anzahl der bisher erzielten Siege auf verschiedene Lostöpfe verteilt. Topf 1 enthält die Teams mit der höchsten Anzahl an Siegen, Topf 2 die Teams mit der zweithöchsten Anzahl an Siegen usw.

§ 21 (3) Befindet sich eine gerade Anzahl von Teams in Topf 1, so werden die Teams dieses Topfes nach aufsteigender Reihenfolge ihrer Startnummer sortiert und das Feld in eine obere und eine untere Hälfte geteilt. Das erste Team der oberen Hälfte spielt gegen das erste Team der unteren Hälfte, das zweite Team der oberen spielt gegen das zweite der unteren Hälfte usw.

§ 21 (4) Befindet sich eine ungerade Anzahl von Teams in Topf 1, so rückt aus Topf 2 das Team mit der niedrigsten Startnummer an die letzte Stelle von Topf 1, so dass dieser nun eine gerade Anzahl enthält. Danach wird gem. Abs. (3) verfahren. (Das aufgerückte Team spielt dadurch als letztes Team der unteren Hälfte gegen das letzte Team der oberen Hälfte in diesem Topf.)

§ 21 (5) Analog zu den Abs. (3) und (4) wird mit Topf 2, danach mit Topf 3 usw.. verfahren.

§ 21 (6) Befindet sich eine ungerade Anzahl von Teams im untersten Topf, erhält das Team mit der höchsten Startnummer ein Freilos.

§ 21 (7) Scheidet ein Team aus einer laufenden Meisterschaft aus (Abmeldung oder Disqualifikation), wird es bei den folgenden Auslosungen weiter mitgelost. Die angesetzten Partien werden als nicht angetreten, also mit einem Ergebnis von 0:13 gewertet. Ist eine Abmeldung als grobe Unsportlichkeit zu werten oder ist eine Disqualifikation wegen grober Unsportlichkeit erfolgt, wird durch die Jury ein entsprechender Antrag an den Disziplinarausschuss gerichtet.

§ 21 (8) Die Zusammensetzung der Paarungen nach den Abs. (2) – (7) ist unter Beachtung folgender Regeln durchzuführen, wobei die Reihenfolge der Priorität entspricht:

a) Kein Team erhält mehr als ein Freilos. Abweichend zu Abs. (6) erhält das Team mit der zweithöchsten (dritthöchsten usw.) Startnummer ein Freilos.

b) Keine Paarung darf ein zweites Mal vorkommen. Abweichend zu Abs. (3) tauscht in diesem Fall das Team der unteren Hälfte mit dem nächst niedrigeren Team den Platz. Verstößt auch diese Kombination gegen eine der Regeln dieses Absatzes, so tauscht das Team der unteren Hälfte mit dem zweitnächst (drittnächst usw.) niedrigeren Team den Platz. Ist diese Vorgehensweise nicht möglich, weil es kein nächst niedrigeres Team mehr in dem Topf gibt, so tauscht das Team der oberen Hälfte den Platz mit dem nächst (zweitnächst usw.) höheren Team.

c) Kein Team rückt ein zweites Mal in einen höheren Topf. Abweichend zu Abs. (4) rückt stattdessen das Team mit der zweitniedrigsten (drittniedrigsten usw.) Startnummer auf. Sollten alle Teams des Topfes schon einmal hoch gerückt sein, so muss das Team mit der niedrigsten Startnummer ein zweites Mal hoch rücken.

d) Kein Team spielt ein zweites Mal gegen ein hoch gerücktes Team. Abweichend zu Abs. (4) tauscht in diesem Fall dieses Team den Platz mit dem nächst (zweitnächst usw.) höheren Team.

§ 21 (9) Das Endklassement wird ermittelt nach:

a) Anzahl der Siege

b) Anzahl der Buchholzpunkte (= Summe der Siege der Gegner)

c) – wenn gespielt – direkter Vergleich (dies gilt nur dann, wenn genau zwei Gegner einen Gleichstand an Siegen und Buchholzpunkten haben)

d) Punktedifferenz

e) Anzahl der selbst erzielten Punkte

f) Los

Ein Freilos wird als Sieg (13:0) gewertet. Ein Freilos zählt gleich viele Buchholzpunkte wie das schlechteste Team des Turniers.

§ 22 Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaften Tireur

§ 22 (1) In Bezug auf „Spielbahn“, „Ziele und Hindernisse“, „Material“, „Gültigkeit der Schüsse“ sowie „Punktwertung“ gelten die Bestimmungen des Reglements der Deutschen Meisterschaft Tireur.

§ 22 (2) Die Meisterschaft Tireur findet parallel zu Meisterschaft Tête-à-tête statt. Anmeldung, Einschreibung und Ergebnismeldung erfolgen zeitgleich.

- § 22 (3) Ab 10.45 Uhr treten die TeilnehmerInnen während und nach den ersten drei Runden der Landesmeisterschaft Tête-à-tête unter Beaufsichtigung zweier hierzu eingeteilter Schiedsrichter zur Qualifikationsrunde an. Die Startreihenfolge wird frei ausgelost. Die Spieler sind selbst für ihre Assistenten verantwortlich. Die erlaubte Zeit zwischen zwei Schüssen beträgt 30 Sekunden. Wenn es zu Terminproblemen mit der Meisterschaft Tête-à-tête kommt, kann die Jury die Startreihenfolge entsprechend ändern. Bevor die vierte Runde der Meisterschaft Tête-à-tête beginnt, muss die Qualifikationsrunde beendet sein.
- § 22 (4) Nachdem alle TeilnehmerInnen angetreten sind wird das Qualifikationsergebnis ermittelt. Bei Punktegleichstand nach der Qualifikation entscheidet die höhere Anzahl der Treffer mit Fünf Punkten über die Platzierung, bei gleicher Anzahl entsprechend die Treffer mit drei Punkten. Wenn es um die Teilnahme am Halbfinale, am Finale, um einen Startplatz zur DM oder um den Finalsieg geht, wird bei Punktegleichstand ein Stichwettkampf ausgetragen. Hierbei werden die fünf Bilder auf sieben Meter geschossen. Bei erneutem Gleichstand wird abwechselnd auf die allein liegende Kugel geschossen, bis in einer Runde ein Spieler eine höhere Punktzahl erreicht.
- § 22 (5) Nach der vierten Runde der Landesmeisterschaft Tête-à-tête finden unter der Aufsicht von vier Schiedsrichtern die Halbfinals der Landesmeisterschaft Tireur statt. Hierbei treten die besten vier Tireure der Qualifikation in der Reihenfolge 1 gegen 4 und 2 gegen 3 im direkten Vergleich abwechselnd gegeneinander an. Der jeweils Besserplatzierte darf sich hierbei die Startreihenfolge aussuchen. Nach der fünften Runde finden die Finalrunden statt. Dabei wird ggf. zunächst der dritte Startplatz zur Deutschen Meisterschaft ausgespielt. Zum Abschluss findet das Finale statt.
- § 22 (6) Die Bezirksmeisterschaft Tireur weicht in folgenden Punkten von §22(3-5) ab:
- a) Die Qualifikationsrunde muss erst vor der sechsten Runde beendet sein.
 - b) Die Qualifikationsrunde wird von zwei Offiziellen beaufsichtigt, von denen einer Schiedsrichter sein sollte.
 - c) Nach der sechsten Runde findet ggf. ein Stechen um die Startplätze bei der Landesmeisterschaft statt. Ein Finale findet nicht statt.
 - d) Für das Stechen sind ggf. vier offiziell bestellte Personen zur Durchführung nötig, von denen einer Schiedsrichter sein sollte
- § 22 (7) Findet in einem Bezirk keine Meisterschaft Tireur statt, so kann von der Bezirksversammlung beschlossen werden, dass die Startplätze auf der Landesmeisterschaft entgegen § 15 (5) durch die entsprechend bestplatzierten SpielerInnen der Bezirksmeisterschaft Tête-à-tête besetzt werden, sofern sie für die Meisterschaft Tireur gemeldet sind.

V. Bestimmungen für weitere Veranstaltungen

§ 23 Bestimmungen für die Deutschen Meisterschaften

- § 23 (1) Die Sportwartin / der Sportwart oder eine von ihr / von ihm entsprechend beauftragte Person sind für alle Belange des BPV NRW und der für ihn antretenden SpielerInnen / Teams bei den Deutschen Meisterschaften als Teamchefin / Teamchef verantwortlich.
- § 23 (2) Die Teamchefin / Der Teamchef ist berechtigt im Falle des Fehlens von SpielerInnen / Teams Entscheidungen gemäß § 18 zu treffen (Ergänzungen von Teams, Nachnominierungen).
- § 23 (3) Die Startgelder werden vom BPV NRW an den DPV überwiesen.
- § 23 (4) Die Fahrtkostenzuschüsse werden bei den Deutschen Meisterschaften in bar ausgezahlt.

§ 24 Bestimmungen für die Hallenmeisterschaften

- § 24 (1) Im Winter sollen in den Disziplinen
- a) Triplette
 - b) Doublette
 - c) Tête-à-tête
 - d) Doublette Mixte
- Hallenmeisterschaften ausgetragen werden.
- § 24 (2) Die Durchführungsbestimmungen für die Hallenmeisterschaften werden vom Sportausschuss jeweils auf der Grundlage der gegebenen Möglichkeiten erlassen.
- § 24 (3) Für die Teilnahme an den Hallenmeisterschaften wird ein Startgeld pro Person erhoben. Der zu zahlende Startgeldbetrag wird vom Sportausschuss für alle Disziplinen einheitlich festgelegt (siehe § 11 der Finanzordnung). Er ist so zu bemessen, dass davon:
- a) die Hallengebühren;
 - b) die Organisationskosten des Landesverbandes;
 - c) angemessene Preisgelder
- finanziert werden können.
- § 24 (4) Bei der Qualifikation zur Hallenlandesmeisterschaft darf ein Austausch gegenüber der gemeldeten Teamzusammensetzung vom unvollständig gewordenen Team selbst ohne Einschränkung bis zum Einschreibschluss vorgenommen werden. Außerdem dürfen bis zum Einschreibschluss Ersatzspieler ab- oder angemeldet werden, falls sie noch nicht für ein anderes Team gemeldet waren. Bei der Hallenlandesmeisterschaft darf ein Austausch gegenüber der Teamzusammensetzung der vorangegangenen Qualifikation nur durch einen bei der Anmeldung benannten Spieler / Ersatzspieler / eine bei der Anmeldung benannte Spielerin / Ersatzspielerin vorgenommen werden.

- § 24 (5) An den Hallenmeisterschaften des BPV NRW sind alle jugendlichen Spielerinnen und Spieler in den Altersstufen Cadets und Juniors (aber keine Minimes) teilnahmeberechtigt,
- a) die eine gültige Spiellizenz bei einem Mitgliedsverein des BPV NRW haben;
 - b) für die der anmeldende Verein eine altersgerechte Betreuung und einen Verzicht auf die Sonderbestimmungen des Artikels 7 des Internationalen Reglements zusichert.
- § 24 (6) Sollte es im Bereich des BPV NRW eine Boulehalle mit mindestens 16 Bahnen geben, so soll der Modus der Hallenmeisterschaften dem Modus der Landesmeisterschaften „im Freien“ angepasst werden. Die entsprechenden Änderungen, insbesondere die Aufnahme der Veranstaltungen in die allgemeine Rangliste des BPV NRW, sollen dann vom Sportausschuss vorgenommen werden (sobald dieser Absatz erfüllt ist, wird er aus der Sportordnung gestrichen).
- § 24 (7) Unmittelbar nach Abschluss einer Hallenmeisterschaft (Vorrunden und Endrunden) wird eine vollständige Ergebnisliste mit allen notwendigen Angaben erstellt und an die Geschäftsstelle des BPV NRW übermittelt.

§ 25 Bestimmungen für den BPV NRW Cup

- § 25 (1) Der BPV NRW Cup ist ein Pokalwettbewerb für die Mitgliedsvereine im BPV NRW.
- § 25 (2) Jeder Mitgliedsverein kann mit einem Team daran teilnehmen. Das Team muss „mixed“ sein, d.h. es darf nicht nur Männer oder nur Frauen enthalten. Die SpielerInnen müssen eine Lizenz des betreffenden Vereines besitzen.
- § 25 (3) Der Spielmodus wird vom Sportausschuss festgelegt.
- § 25 (4) Die Endrunde wird ausgeschrieben und bis spätestens 30.09. des Vorjahres vom Sportausschuss vergeben. Vorrecht für die Austragung hat der Titelverteidiger. Die Bestimmungen des § 20 (1) – (4) gelten analog.

§ 26 Bestimmungen für die von Mitgliedsvereinen des BPV NRW offen aus- geschriebenen Turniere

- § 26 (1) Den Vereinen werden in der Organisation und Durchführung der von ihnen offen ausgeschriebenen Turniere alle notwendigen Freiheiten gelassen, damit sich die Turnierlandschaft in NRW ständig weiter entwickeln kann. Die nachfolgenden Bestimmungen beschränken sich daher auf das unbedingt Notwendige, das im Interesse der Spielerinnen und Spieler unabdingbar ist.
- § 26 (2) Die Vereine haben für eine geeignete Veröffentlichung ihrer Turniere Sorge zu tragen. Dabei sind Angaben zur gespielten Disziplin, zum Spielsystem, zum Startgeld, zur Ausschüttung von Sachpreisen und Preisgeldern und natürlich zu Zeit und Ort unverzichtbar.
- § 26 (3) Die eingenommenen Startgelder sind zu 100 % für Pokale, Sach- und Geldpreise sowie für aus anderen Einnahmen nicht gedeckte Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Turniers stehen, zu verwenden.
- § 26 (4) Durch entsprechende Aushänge beim Turnier sind spätestens während der ersten Runde bekannt zu geben:
- a) die Jury des Turniers,
 - b) die Sach- und Geldpreise.

VI. Ligaspielbetrieb

§ 27 Aufgaben und Ziele des Ligaspielbetriebs

- § 27 (1) Der Ligaspielbetrieb bietet allen Spielerinnen und Spielern die Möglichkeit, Pétanque als Mannschaftssport auf ihrem jeweils erreichten und angestrebten Leistungsniveau zu betreiben.
- § 27 (2) Der Ligaspielbetrieb ermittelt den NRW-Mannschaftsmeister. Des Weiteren dient er als Unterbau für den Ligaspielbetrieb auf Ebene des Deutschen Pétanque Verbandes.

§ 28 Teilnahmeberechtigung

- § 28 (1) Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften von Mitgliedsvereinen des BPV NRW.
- § 28 (2) Die Spielerinnen und Spieler müssen eine gültige Spiellizenz bei dem Mitgliedsverein des BPV NRW haben.
- § 28 (3) Eine Mannschaft besteht aus mindestens sechs SpielerInnen. Eine Begrenzung nach oben besteht nicht, allerdings dürfen bei einem Spieltag höchstens acht SpielerInnen eingesetzt werden.

§ 29 Anmeldeverfahren

- § 29 (1) Mannschaften, die weiterhin am Ligaspielbetrieb teilnehmen wollen, sowie Neuanmeldungen zum Ligaspielbetrieb müssen bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Geschäftsstelle gemeldet werden.
- § 29 (2) Meldungen, die zwischen dem 01.01. und dem 15.01. eingehen, gelten als Nachmeldungen und werden zusätzlich mit einer Nachmeldegebühr in Höhe der gültigen Meldegebühr belegt. Mannschaften, die bis zum 15.01. nicht gemeldet wurden, gelten automatisch als abgemeldet.
- § 29 (3) Für jede Mannschaft müssen folgende Angaben gemacht werden: Name des Vereins, Name, Telefonnummer, ggf. Mail-Adresse und Anschrift der Teamchefin / des Teamchefs.
- § 29 (4) Anmeldungen auf der untersten Ligaebene eines Bezirkes dürfen bedingt getätigt werden. Bei der Meldung der betreffenden Mannschaft kann die Teilnahme vom Spielsystem abhängig gemacht werden. Andere Bedingungen können nicht gestellt werden. Für diese Mannschaften muss dann durch einen Vertreter des Vereins eine definitive Zusage auf der Bezirksversammlung erfolgen. Die Mannschaftsmeldegebühr kann nur dann zurückerstattet werden, wenn von dem betreffenden Verein innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Bezirksversammlung eine schriftliche Rückzugsmeldung bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. In allen anderen Punkten gilt das übliche Meldeverfahren.
- § 29 (5) Meldet ein Verein mehrere Mannschaften an, sind diese Mannschaften nach Spielstärke zu sortieren und entsprechend zu nummerieren.
- § 29 (6) Die Meldegebühr gem. § 11 der Finanzordnung wird in Rechnung gestellt und ist auf das Konto des BPV NRW zu überweisen. Die Meldegebühr wird vom Sportausschuss festgesetzt und ist so zu bemessen, dass damit ein angemessener Beitrag zu den Organisationskosten des Ligaspielbetriebs geleistet wird.

- § 29 (7) Bis zum 31.03. müssen die SpielerInnen aller Mannschaften namentlich (Vorname, Nachname, Lizenznummer) an ligameldung@boule-nrw.de gemeldet werden. Für diese Meldung ist das Meldeformular (ein entsprechendes Formular ist der Sportordnung als Anlage beigelegt) zu verwenden. Sollten mehr Spielerinnen / Spieler gemeldet werden als das Meldeformular erfassen kann, so ist der Kopf des Formulars auszufüllen, die namentliche Meldung kann als separate Anlage beigelegt werden.
- § 29 (8) Wird eine Mannschaft nicht rechtzeitig namentlich gemeldet, so wird der Verein zusätzlich mit einer Nachmeldegebühr in Höhe der gültigen Meldegebühr belegt.
- § 29 (9) Aus den Angaben „Name“, „Vorname“, „Lizenznummer“ und „Ligamannschaft“ wird eine Liste erstellt, die im Internet veröffentlicht wird. Diese Liste dient den LigakoordinatorInnen, den MannschaftsführerInnen und auch den SpielerInnen selbst zur Feststellung der Spielberechtigung. Änderungsmeldungen und Nachmeldungen von SpielerInnen, die noch für keine Mannschaft gemeldet wurden, sind zulässig. Sie müssen spätestens 72 Stunden vor dem Beginn des entsprechenden Spieltages an ligameldung@boule-nrw.de gemeldet werden. Die Liste im Internet wird dann schnellstmöglich entsprechend geändert.
- § 29 (10) Hat eine Spielerin / ein Spieler gemäß § 33 (13) der Sportordnung in einer Mannschaft gespielt, für die er / sie nicht ursprünglich gemeldet war, so meldet das der zuständige Ligakoordinator / die zuständige Ligakoordinatorin an ligameldung@boule-nrw.de. Diese Einsätze werden in der Liste vermerkt. Ändert sich dadurch die Spielberechtigung einer Spielerin / eines Spielers, so wird die Liste entsprechend aktualisiert.
- § 29 (11) Sollte die Liste im Internet für einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden nicht einsehbar sein, so kann von den Ligakoordinatoren oder den Vereinen eine entsprechende Liste bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Sollte eine Aktualisierung der Liste im Internet aus organisatorischen oder technischen Gründen nicht möglich sein, so genügt eine Bestätigung von der Geschäftsstelle als Nachweis für die Spielberechtigung von nachgemeldeten SpielerInnen.

§ 30 Einteilung der Ligen

- § 30 (1) Im BPV NRW bestehen folgende Ligen:
- a) als 1. Liga: eine NRW-Liga mit zehn Mannschaften,
 - b) als 2. Liga: zwei Regionalligen (Nord und Süd) mit je zehn Mannschaften,
 - c) als 3. Liga: vier Bezirksligen mit je acht Mannschaften,
 - d) als 4. Liga: bis zu acht Bezirksklassen mit nach Möglichkeit je acht Mannschaften
 - e) als 5. Liga: bis zu sechzehn Kreisligen mit nach Möglichkeit je acht Mannschaften.

§ 30 (2) Die Einteilung der Mannschaften zu den Ligen wird aufgrund der eingegangenen Anmeldungen und der im Vorjahr erzielten Ergebnisse (Aufstieg und Abstieg) vom Sportausschuss vorgenommen. Die Ligen unterhalb der Bezirksliga werden auf der jeweiligen Bezirksversammlung eingeteilt. Bei der Einteilung der Ligen in der gleichen Ligastufe sind allzu große räumliche Entfernungen zu vermeiden.

§ 31 Aufstieg und Abstieg

- § 31 (1) Die erstplatzierte Mannschaft der NRW-Liga ist NRW-Mannschaftsmeister und nimmt an der Qualifikation für die Deutsche Pétanque Bundesliga teil. Kann oder darf der Mannschaftsmeister diese Qualifikation nicht wahrnehmen, so rückt eine Mannschaft gemäß der DPV-Ordnungen nach.
- § 31 (2) Die beiden letzten Mannschaften der NRW-Liga steigen in die jeweilige Regionalliga ab.
- § 31 (3) Die erstplatzierten Mannschaften der beiden Regionalligen steigen in die NRW-Liga auf.
- § 31 (4) Die beiden letzten Mannschaften der beiden Regionalligen steigen in die jeweilige Bezirksliga ab.
- § 31 (5) Die erstplatzierten Mannschaften der vier Bezirksligen steigen in die Regionalliga auf.
- § 31 (6) Die beiden letzten Mannschaften der vier Bezirksligen steigen in die jeweilige Bezirksklasse ab.
- § 31 (7) Die erstplatzierten Mannschaften der acht Bezirksklassen steigen in die Bezirksliga auf. Gibt es weniger als acht Bezirksklassen wird vom Sportausschuss ein geeignetes Relegationsverfahren bestimmt, um die Aufsteiger zu ermitteln.
- § 31 (8) Die beiden letzten Mannschaften der acht Bezirksklassen steigen in die Kreisliga ab, vorausgesetzt die Kreisliga besteht als Ligastufe.
- § 31 (9) Die erstplatzierten Mannschaften der sechzehn Kreisligen steigen in die Bezirksklasse auf. Gibt es weniger als vier Kreisligen in einem Bezirk, wird von der jeweiligen Bezirksversammlung (auf Wunsch mit Unterstützung des Sportausschusses) ein geeignetes Relegationsverfahren bestimmt, um die Auf- und Absteiger zwischen den Bezirksklassen und den Kreisligen zu ermitteln.
- § 31 (10) Aufstieg und Abstieg erfolgen in die jeweilige Liga gemäß der gebietlichen Zugehörigkeit.
- § 31 (11) Steigen mehr Mannschaften aus der Bundesliga in die NRW-Liga ab, als umgekehrt aufsteigen, so steigen dementsprechend mehr Mannschaften aus der NRW-Liga in die zugehörigen Regionalligen ab. Dieses Prinzip gilt auch in den darunter liegenden Ligen. Wenn umgekehrt mehr Mannschaften aus einer Liga aufsteigen, als von der nächsthöheren in sie absteigen, so werden die freien Plätze unter den Zweitplatzierten in den nächstniedrigeren Ligen durch Entscheidungsspiele ermittelt (bzw.: bei gerader Anzahl aufgeteilt). Diese Regelung gilt auch, wenn z.B. eine Mannschaft aus oberen Ligen zurückgezogen wird.

- § 31 (12) Der Sportausschuss bestimmt nach Rücksprache mit den betroffenen Mannschaften einen neutralen Austragungsort und legt den Spieltermin für die Entscheidungsspiele fest.
- a) In Ligen, die nach dem Spielsystem der NRW-Liga spielen, werden Entscheidungsspiele nach dem Modus einer Begegnung dieser Liga ausgetragen.
- b) In Ligen mit dem Spielsystem Großspieltage wird das Entscheidungsspiel in Form einer direkten Begegnung durchgeführt, also in drei Runden a Tête-à-tête, Doublette und Triplette. Die Entscheidung gewinnt, wer mindestens fünf der neun Spiele für sich entscheidet. Dabei gelten analog die Regelungen aus § 33 (5) - (7), (9), (11), (13), (15), (16). Folgendes ist besonders zu beachten: Eine Spielerin / Ein Spieler, die / der an in einer solchen Entscheidungsbegegnung in mehr als einer Begegnung eingesetzt wird, muss in mindestens zwei verschiedenen Disziplinen eingesetzt werden; ansonsten gilt die Entscheidungsbegegnung als verloren.
- § 31 (13) In der NRW-Liga dürfen nicht mehr als zwei Mannschaften aus demselben Verein spielen.
- § 31 (14) Eine Mannschaft steigt automatisch ab und wird vom Spielbetrieb für die laufende Saison ausgeschlossen, wenn sie an einem Spieltag nicht spielt; Dem Verein dieser Mannschaft wird eine Ordnungsgebühr gem. § 13 der Finanzordnung in Rechnung gestellt. Alle Spiele dieser Mannschaft werden annulliert.
- § 31 (15) Eine Mannschaft kann den Aufstieg bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie aufgestiegen ist, schriftlich bei der Geschäftsstelle ablehnen. Sie spielt dann weiter in der alten Liga. Außerdem ist es möglich, im angeführten Zeitraum eine Mannschaft in eine niedrigere Liga zurückstufen zu lassen.

§ 32 Spielsysteme

- § 32 (1) Die NRW-Liga und die Regionalligen spielen in einem der Deutschen Pétanque Bundesliga (DPB) angepassten System.
- § 32 (2) Für den weiteren Ligaspielbetrieb gilt das Spielsystem Großspieltage, bei dem sich alle Mannschaften einer Liga an vier festgelegten Terminen je an einem Ort treffen.
- § 32 (3) Die LigakoordinatorInnen für die NRW-Liga und die Regionalligen werden vom Sportausschuss bestimmt. Die LigakoordinatorInnen für die Bezirksligen, die Bezirksklassen und die Kreisligen werden auf den Bezirksversammlungen bestimmt. Zu den Aufgaben der Ligakoordinatoren gehört unter anderem, dass sie bei Ligen mit Großspieltagen vor Ort sind, bzw. einen Vertreter bestimmen.

§ 32 (4) Die Spieltermine der NRW-Liga, der Regionalligen und die Großspieltage werden vom Sportausschuss bis zum 30.09. des Vorjahres bestimmt. Sie dürfen nicht mit Terminen von Deutschen Meisterschaften, Landesmeisterschaften und Bezirksmeisterschaften sowie offiziellen DPV-Terminen (Internationale Meisterschaften und Trainingsmaßnahmen zu deren Vorbereitung) kollidieren. Die Termine von Großspieltagen sollen nach Möglichkeit nicht mit DPV-Ranglistenturnieren kollidieren.

§ 33 Großspieltage

§ 33 (1) Jeder Mannschaft in einer Liga wird eine Startnummer zugelost. Treten zwei oder mehr Mannschaften aus einem Verein in einer Liga an, werden unter diesen die niedrigsten Startnummern verlost.

§ 33 (2) Die Begegnungen werden wie folgt gespielt.

Erster Spieltag:

1.	1 - 2	3 - 4	5 - 6	7 - 8
2.	1 - 3	2 - 4	5 - 7	6 - 8
3.	1 - 4	2 - 3	5 - 8	6 - 7
4.	1 - 5	2 - 6	3 - 7	4 - 8
5.	1 - 6	2 - 7	3 - 8	4 - 5

Zweiter Spieltag:

6.	1 - 7	2 - 8	3 - 5	4 - 6
7.	1 - 8	2 - 5	3 - 6	4 - 7
8.	1 - 2	3 - 4	5 - 6	7 - 8
9.	1 - 3	2 - 4	5 - 7	6 - 8
10.	1 - 4	2 - 3	5 - 8	6 - 7
11.	1 - 5	2 - 6	3 - 7	4 - 8

Dritter Spieltag:

12.	1 - 6	2 - 7	3 - 8	4 - 5
13.	1 - 7	2 - 8	3 - 5	4 - 6
14.	1 - 8	2 - 5	3 - 6	4 - 7
15.	1 - 2	3 - 4	5 - 6	7 - 8
16.	1 - 3	2 - 4	5 - 7	6 - 8

Vierter Spieltag:

17.	1 - 4	2 - 3	5 - 8	6 - 7
18.	1 - 5	2 - 6	3 - 7	4 - 8
19.	1 - 6	2 - 7	3 - 8	4 - 5
20.	1 - 7	2 - 8	3 - 5	4 - 6
21.	1 - 8	2 - 5	3 - 6	4 - 7

- § 33 (3) Die Ligen, die nach diesem System spielen, bestehen aus je acht teilnehmenden Mannschaften. In den jeweils untersten Ligen eines Bezirkes darf davon abgewichen werden. In diesem Fall soll die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften zwischen fünf und zehn liegen. Ein entsprechender Spielplan wird durch den Sportausschuss oder eine von ihm beauftragte Person erstellt.
- § 33 (4) Jede Begegnung besteht aus drei Spielen, je ein Tête-à-tête, ein Doublette, ein Triplette.
- § 33 (5) Eine Mannschaft besteht demnach aus mindestens sechs SpielerInnen und höchstens acht SpielerInnen. Alle Spieler / -innen, die an einem Spieltag für eine Mannschaft aufgestellt werden, sind vor Beginn der ersten Begegnung in den Spielberichtsbogen einzutragen. Die Eintragung der Spieler / -innen im Spielberichtsbogen darf nicht mehr verändert werden, sobald die Mannschaft ihre erste Begegnung begonnen hat.
- Bei der Eintragung in den Spielberichtsbogen lassen alle anwesenden Spieler / -innen einer Mannschaft gemeinsam ihre Lizenzen durch den Schiedsrichter oder eine beauftragte Person kontrollieren.
- Später hinzukommende Spieler / -innen können mitspielen, wenn sie wie o.a. in die Liste eingetragen worden sind und vor ihrem ersten Einsatz ihre Lizenz durch den Schiedsrichter oder eine beauftragte Person kontrollieren lassen. Sie dürfen dann in der nächsten Begegnung in den Spieltag einsteigen.
- § 33 (6) Tritt eine Mannschaft nur mit fünf SpielerInnen an, darf sie die Begegnung bestreiten und ist verpflichtet, ein Tête-à-tête, ein Doublette und ein unvollständiges Triplette aufzustellen.
- § 33 (7) Tritt eine Mannschaft mit weniger als fünf SpielerInnen an, darf sie die Begegnung nicht bestreiten. Alle Spiele dieser Begegnung werden mit 0:13 als verloren gewertet.
- § 33 (8) Kann eine Mannschaft nicht antreten, muss sie den Ausrichter des Spieltags spätestens drei Tage vor dem angesetzten Spieltermin vom Nichtantritt unterrichten. Unterbleibt diese Unterrichtung, wird der Verein dieser Mannschaft von der zuständigen Ligakoordinatorin / dem zuständigen Ligakoordinator mit einer Ordnungsgebühr gem. § 13 der Finanzordnung je nicht angetretener Begegnung belegt.

- § 33 (9) Eine Mannschaft, die verspätet antritt, wird sinngemäß nach den Artikeln 32 und 33 des Internationalen Reglements behandelt, d.h. wenn sie eine Viertelstunde nach der angesetzten Anfangszeit eines Spieltages nicht mit mindestens 5 SpielerInnen spielbereit ist, wird sie für die 3 Spiele der ersten Begegnung mit je einem Punkt bestraft, welcher den gegnerischen Mannschaften zum Vorteil angerechnet wird. Für jeweils weitere 5 Minuten Verspätung erhöht sich die Strafe um je einen Punkt. Die betreffende Mannschaft hat die drei Spiele der ersten Runde verloren, wenn sie eine Stunde nach der angesetzten Anfangszeit nicht auf dem Spielgelände anwesend ist.
- § 33 (10) Gibt eine Mannschaft eine Begegnung kampflos verloren, wird der Verein dieser Mannschaft von der zuständigen Ligakoordinatorin / dem zuständigen Ligakoordinator mit einer Ordnungsgebühr gem. § 13 der Finanzordnung je kampflos verloren gegebener Begegnung belegt.
- § 33 (11) Die Mannschaftsaufstellung wird vor Beginn jeder Begegnung festgelegt und im Spielberichtsbogen eingetragen. Dazu werden von den Teamchefs gleichzeitig entsprechende Zettel verdeckt abgegeben.
- § 33 (12) Die im Spielberichtsbogen eingetragenen Spielerinnen / Spieler können beliebig eingesetzt werden.
- § 33 (13) Eine Spielerin / ein Spieler darf grundsätzlich nur in der Mannschaft eingesetzt werden, für die sie / er gemeldet worden ist. Abweichend davon ist nur der Einsatz in höheren Mannschaften erlaubt; jedoch gelten folgende Einschränkungen:
- Die Spielberechtigung in der ursprünglichen Mannschaft erlischt und wird zur Spielberechtigung in derjenigen höheren Mannschaft, in der die Spielerin / der Spieler zuletzt eingesetzt wurde, sobald die Spielerin / der Spieler zum zweiten Mal in einer höheren Mannschaft eingesetzt wurde. Die Spielerin / der Spieler kann dann wiederum in den höheren Mannschaften aushelfen.
- Für Einsätze in der Bundesliga gilt das Reglement des DPV.
- § 33 (14) Spielen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in einer Liga, darf eine Spielerin / ein Spieler an einem Spieltag nur in einer Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden.
- § 33 (15) Wird in einer Begegnung eine nicht spielberechtigte Spielerin / ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, werden alle Spiele dieser Begegnung mit dem Ergebnis des schlechtesten Spieles der gleichzeitig durchgeführten anderen Begegnungen dieses Spieltags als verloren gewertet.
- § 33 (16) Das Ergebnis einer Begegnung wird nach Sieg, Spielen und Punkten ermittelt.

§ 33 (17) Die Tabelle wird erstellt nach:

- a) Summe der Siege,
- b) Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen,
- c) Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Punkten,
- d) Summe der selbst erzielten Spielpunkte,
- e) Los.

Bei Gleichstand nach Siegen und Spielen wird für den Fall, dass es um Aufstieg und Abstieg geht, der direkte Vergleich nach den unter a) bis e) angeführten Kriterien herangezogen.

§ 33 (18) Die Spielberichtsbögen sind von der gastgebenden Mannschaft innerhalb von zwei Tagen (Poststempel oder Faxeingang) an die / den LigakoordinatorIn zu senden. Unterbleibt die Einsendung innerhalb dieser Frist, wird der Verein der gastgebenden Mannschaft von der / dem LigakoordinatorIn mit einer Ordnungsgebühr gem. Finanzordnung § 13 c) belegt. Unterbleibt die Einsendung nach Anmahnung innerhalb einer weiteren Frist von sieben Tagen, wird der Verein der gastgebenden Mannschaft von der / dem LigakoordinatorIn mit einer Ordnungsgebühr gem. Finanzordnung § 13 d) belegt.

§ 34 Spielsystem für NRW-Liga und Regionalligen

§ 34 (1) Die Bestimmungen des § 33 (1) gelten analog.

§ 34 (2) Die Begegnungen werden wie folgt gespielt:

Erster Spieltag:

1.	1 - 2	3 - 4	5 - 6	7 - 8	9 - 10
2.	1 - 3	2 - 4	5 - 8	6 - 9	7 - 10

Zweiter Spieltag:

3.	1 - 4	2 - 3	5 - 7	6 - 10	8 - 9
4.	1 - 5	2 - 6	3 - 7	4 - 9	8 - 10
5.	1 - 6	2 - 5	3 - 8	4 - 10	7 - 9

Dritter Spieltag:

6.	1 - 7	2 - 8	3 - 10	4 - 6	5 - 9
7.	1 - 8	2 - 10	3 - 9	4 - 5	6 - 7

Vierter Spieltag:

8.	1 - 9	2 - 7	3 - 6	4 - 8	5 - 10
9.	1 - 10	2 - 9	3 - 5	4 - 7	6 - 8

- § 34 (3) Im Laufe der Saison spielt in der NRW-Liga und den Regionalligen jeder Verein gegen Jeden genau eine Begegnung. Hierzu werden pro Begegnung fünf Spiele gewertet, die in zwei aufeinander folgenden Spielrunden durchgeführt werden müssen.
- § 34 (4) In der ersten Spielrunde zwischen zwei Teams treten zeitgleich zuerst Triplette gegen Triplette und Triplette-Mixte gegen Triplette-Mixte an, wobei es unerheblich ist, ob in der Triplette-Mixte zwei Frauen oder zwei Männer spielen. Für das Triplette bestehen keine geschlechtlichen Beschränkungen. In der darauf folgenden zweiten Spielrunde spielen Doublette1 gegen Doublette1, Doublette2 gegen Doublette2 und Doublette-Mixte gegen Doublette-Mixte. Auch hier gilt für die Doublette-Mixte die Beschränkung, dass beide Geschlechter vertreten sein müssen. Für die anderen Doublette-Begegnungen gelten keine geschlechtlichen Beschränkungen.
- § 34 (5) Es ist grundsätzlich zulässig, SpielerInnen – auch während einer Begegnung und sogar während einer Spielrunde auszuwechseln. Folgende Regelungen müssen dafür eingehalten werden:
- a) Die Zusammensetzung der Mixte-Begegnungen muss dem Reglement entsprechen.
 - b) Ein Team kann zwischen zwei Aufnahmen dem gegnerischen Team mitteilen, dass es auswechseln möchte. Es hat dann zügig den Schiedsrichter und die Ersatzspielerin / den Ersatzspieler zu informieren.
 - c) Der Schiedsrichter achtet darauf, dass die Ersatzspielerin / der Ersatzspieler innerhalb von 5 Minuten antritt. Er gibt dann das Spiel wieder frei und trägt die Änderung in den Spielberichtsbogen ein.
 - d) Pro Spiel ist maximal eine Auswechslung möglich.
 - e) Pro Spielrunde darf ein Spieler / eine Spielerin nur für genau ein Spiel eingesetzt werden.
- § 34 (6) Die Bestimmungen der Bundesliga zu unvollständigen Teams gelten analog.
- § 34 (7) Die Spielerinnen und Spieler einer Mannschaft in der NRW-Liga und den Regionalligen müssen einheitliche Oberbekleidung tragen. Die Einschreibung zum Wettbewerb ist nur mit einheitlicher Oberbekleidung möglich.
- § 34 (8) An einem Spieltag dürfen maximal zehn Spielerinnen / Spieler pro Mannschaft eingesetzt werden.
- § 34 (9) Bestimmungen des §33(5), (8) - (18) gelten analog.

VII. Ranglisten

§ 35 Grundsätze und Anwendung der Ranglisten

- § 35 (1) Der BPV NRW führt Ranglisten aller Spielerinnen und Spieler, die eine gültige Spiellizenz bei einem seiner Mitgliedsvereine haben.
- § 35 (2) Die Ranglisten werden von der Geschäftsstelle des BPV NRW geführt und jeweils nach einer Deutschen Meisterschaft aktualisiert.
- § 35 (3) Die Ranglisten berücksichtigen nur Ergebnisse bei den Landesmeisterschaften / Qualifikationen zu den Deutschen Meisterschaften des BPV NRW und bei den Deutschen Meisterschaften in Teams des BPV NRW. Dies gilt im Fall der allgemeinen Rangliste nur für folgende Meisterschaften: Triplette, Doublette, Tête-à-tête und Doublette Mixte.
- § 35 (4) Zusätzlich zur allgemeinen Rangliste werden eine „Frauen-Rangliste“ und eine „55+-Rangliste“ geführt. In diesen Ranglisten werden auch Punkte für die Meisterschaften Triplette-Frauen bzw. Triplette-55+ vergeben.
- § 35 (5) Die Ranglisten dienen als Grundlage für Setzungen bei den Meisterschaften und Qualifikationen des BPV NRW.
- § 35 (6) Die Ranglisten dienen außerdem als ein Kriterium für die Bestimmung von Kaderspielerinnen und –spielern.

§ 36 Wertungsvorschriften für die Rangliste

- § 36 (1) Die von einem Spieler / einer Spielerin bei den Landesmeisterschaften / Qualifikationen zu den Deutschen Meisterschaften des BPV NRW erzielten Siege werden jeweils mit einem Punkt gewertet.
- § 36 (2) Die von einer Spielerin / einem Spieler bei den Deutschen Meisterschaften in Teams des BPV NRW erzielten Ergebnisse werden wie folgt gewertet:
- a) Für die Teilnahme gibt es einen Grundpunkt.
 - b) Pro Sieg im Pool gibt es einen Punkt.
 - c) Pro Sieg in einer K.O.-Runde gibt es zwei Punkte.
- § 36 (3) Jeweils von der Aktualisierung nach einer Deutschen Meisterschaft aus gerechnet werden:
- a) die bei den vorangegangenen vier Meisterschaften erzielten Punkte dreifach gewertet (Jahreszeitraum des letzten Jahres),
 - b) die bei den vorangegangenen fünften bis achten Meisterschaften erzielten Punkte zweifach gewertet (Jahreszeitraum des vorletzten Jahres),
 - c) die bei den vorangegangenen neunten bis zwölften Meisterschaften erzielten Punkte einfach gewertet (Jahreszeitraum des vorvorletzten Jahres).
- § 36 (4) Die bei der von der Aktualisierung nach einer Deutschen Meisterschaft aus gerechnet dreizehnten Meisterschaft erzielten Punkte verfallen.

§ 37 Behandlung von Sonderfällen

- § 37 (1) Spielerinnen und Spieler, die aus einem anderen Landesverband des DPV zum BPV NRW wechseln, werden mit ihren bei Deutschen Meisterschaften und bei Meisterschaften und Qualifikationen des BPV NRW erzielten Ergebnissen in die Rangliste aufgenommen. Eine Wertung von bei anderen Landesmeisterschaften / Qualifikationen erzielten Ergebnissen erfolgt nicht.
- § 37 (2) Bei Spielerinnen und Spielern des BPV NRW, die für andere Landesverbände des DPV an den Deutschen Meisterschaften teilnehmen, werden die dort erzielten Ergebnisse in die Rangliste aufgenommen. Eine Wertung von bei anderen Landesmeisterschaften / Qualifikationen erzielten Ergebnissen erfolgt nicht.

VIII. Kaderbildung

§ 38 Aufgaben und Ziele für die Kaderarbeit

- § 38 (1) Die Kaderarbeit des BPV NRW soll leistungsstarke und leistungsfähige Spielerinnen und Spieler mit geeigneten Maßnahmen fördern, damit sie im nationalen und internationalen Vergleich bestehen können.
- § 38 (2) Die Kaderarbeit dient dazu, Spielerinnen und Spieler für Auswahlmannschaften des BPV NRW bestimmen zu können.
- § 38 (3) Die Kaderarbeit dient weiter dazu, Spielerinnen und Spieler in ihrem Leistungsvermögen durch geeignete Maßnahmen zu fördern, um eine allgemeine Steigerung des Leistungsniveaus zu unterstützen.

§ 39 Zuständigkeit für die Kaderarbeit

- § 39 (1) Die Kaderarbeit wird von einem Team, bestehend aus einer / einem Beauftragten des Sportausschusses, der Landestrainerin / dem Landestrainer, einer gewählten Aktivensprecherin / einem gewählten Aktivensprecher gestaltet und verantwortet.
- § 39 (2) Dieses Team wählt geeignete SpielerInnen für den Kader aus. Neben reinen Leistungskriterien sind dabei auch Kriterien wie Teamfähigkeit, Fairness, sportliches Verhalten u.a.m. zu berücksichtigen. Bei der Auswahl von SpielerInnen ist das Team gehalten, entsprechende Informationen bei den Verantwortlichen für die sportlichen Belange des BPV NRW (Sportausschuss, BezirkskoordinatorInnen, LigakoordinatorInnen) einzuholen. Vor der Aufnahme von Jugendlichen oder Neu-Senioren in den Kader ist das Team gehalten, entsprechende Informationen beim Jugendwart einzuholen.
- § 39 (3) Dieses Team bestimmt die Anforderungen und Verpflichtungen, die an die KaderspielerInnen gestellt und denen die KaderspielerInnen unterliegen.
- § 39 (4) Dieses Team bestimmt im Rahmen der für die Kaderarbeit zur Verfügung stehenden Mittel geeignete Maßnahmen zur Förderung der Spielerinnen und Spieler.
- § 39 (5) Dieses Team bestimmt die Mannschaften, die den BPV NRW bei offiziellen Veranstaltungen (insbesondere beim Länderpokal) vertreten.

IX. Ordnungs- und Strafgebühren, Proteste und Einsprüche

§ 40 Ordnungs- und Strafgebühren

§ 40 (1) Die in dieser Ordnung festgelegten Ordnungs- und Strafgebühren sind von den jeweils zuständigen Personen / Gremien zu verhängen und den betroffenen Vereinen über die Geschäftsstelle unverzüglich mit Begründung mitzuteilen.

§ 41 Proteste

§ 41 (1) Gegen die von Personen und Gremien getroffenen Entscheidungen können die betroffenen Spielerinnen und Spieler Protest einlegen. Dies soll möglichst unmittelbar geschehen, damit notwendige Korrekturen vorgenommen werden können.

§ 41 (2) Sie müssen dabei geltend machen, dass gegen bestehende Regelungen und / oder gegen Grundsätze der Sportordnung oder gegen höherrangige Regelungen verstoßen worden ist und dass sie durch die getroffene Entscheidung unrechtmäßig benachteiligt worden sind.

§ 41 (3) Über einen Protest entscheidet die zuständige Person / das zuständige Gremium (Jury) der Veranstaltung. Wird dem Protest stattgegeben, sind die aus der Entscheidung entstandenen Folgen, soweit möglich, zu korrigieren. Über den Protest und seine Behandlung ist dem Sportausschuss unmittelbar im Anschluss der Veranstaltung Bericht zu erstatten.

§ 42 Einsprüche

§ 42 (1) Gegen die von Personen und Gremien bei Protesten getroffenen Entscheidungen können die betroffenen Spielerinnen und Spieler Einspruch beim Sportausschuss einlegen.

§ 42 (2) Sie müssen dabei schriftlich darlegen, dass bei der Behandlung ihres Protestes gegen bestehende Regelungen und / oder gegen Grundsätze der Sportordnung oder gegen höherrangige Regelungen verstoßen worden ist.

§ 42 (3) Die Entscheidung des Sportausschusses ist schriftlich mitzuteilen.

§ 42 (4) Gibt der Sportausschuss dem Einspruch statt, sind die aus der Entscheidung entstandenen Folgen, soweit möglich, zu korrigieren.

§ 43 Fristen zur Behandlung von Protesten und Einsprüchen

- § 43 (1) Ein Protest nach § 41 ist bei Veranstaltungen mit Jury unmittelbar mündlich an die Jury, bei Veranstaltungen ohne Jury innerhalb von einer Woche nach dem betreffenden Ereignis schriftlich an die zuständige Person / an das zuständige Gremium zu richten.
- § 43 (2) Die Entscheidung über einen Protest nach § 41 ist bei Veranstaltungen mit Jury unmittelbar von der Jury zu treffen, bei Veranstaltungen ohne Jury innerhalb von einer Woche nach Eingang des Protestes von der zuständigen Person / vom zuständigen Gremium zu treffen und schriftlich mitzuteilen.
- § 43 (3) Ein Einspruch nach § 42 ist innerhalb von einer Woche nach Eingang der Entscheidung schriftlich an den Sportausschuss zu richten.
- § 43 (4) Die Entscheidung über einen Einspruch nach § 42 ist vom Sportausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Einspruchs zu treffen und schriftlich mitzuteilen.

§ 44 Rechtsverfahren

- § 44 (1) Gegen eine Entscheidung des Sportausschusses ist gegebenenfalls ein Einspruch beim Rechtsausschuss möglich.
- § 44 (2) Die entsprechenden Vorschriften der Rechtsordnung sind zu beachten.

X. Inkrafttreten

§ 45 Inkrafttreten

§ 45 (1) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 18.02.2006 wurde geändert/eingefügt:

- § 5 Absätze 2 und 3
- § 16 Absätze 1, 2 und 3
- § 29 Absatz 13
- § 44

Die Änderungen gelten rückwirkend ab dem 01.01.2006.

§ 45 (2) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 24.02.2007 wurde geändert/eingefügt:

- § 1 Absatz 2
- § 13 Absätze 1, 2 und 5
- § 15 Absätze 2, 3 und 5
- § 17 Absatz 2
- § 18 Absätze 2, 4 und 5
- § 19 Absätze 1 und 12
- § 20 Absatz 13
- § 21 Absätze 1 und 9
- § 22
- § 24 Absatz 5
- § 25
- § 27 Absatz 2
- § 29 Absätze 1 - 4 und 7 - 11
- § 30 Absätze 1 und 2
- § 31 Absätze 1, 11, 12, 14 und 15
- § 32 Absätze 1, 2 und 7
- § 33 Absatz 12
- § 36
- § 37 Absatz 3
- § 38 Absatz 2

§ 45 (3) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 23.02.2008 wurde geändert/eingefügt:

- § 1 Absatz 2
- § 7 Absatz 3
- § 9 Absätze 1 und 2
- § 11 Absatz 3
- § 13 Absätze 4 und 5
- § 14 Absätze 6 und 7
- § 18 Absätze 2, 4 und 8
- § 20 Absätze 5, 6 und 8
- § 22 Absatz 6
- § 24 Absätze 4 und 5
- § 31 Absätze 9, 12 und 14
- § 32 Absatz 6
- § 33 Absätze 4, 10 und 16
- § 36 Absätze 7 und 8
- § 37 Absätze 3 und 4

§ 45 (4) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 14.02.2009 (im Bezug auf den Wegfall der Spielsysteme „Vierer-Spieltag“ und „Direkte Begegnung“ auch durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 23.02.2008) wurde geändert/eingefügt:

- § 5 Absatz 7
- § 11 Absatz 2
- § 19 Absätze 2 und 12
- § 20 Absätze 2, 5, 6 und 8
- § 29 Absatz 10
- § 30 Absatz 1
- § 31 Absatz 12
- § 32 Absatz 2
- § 33 Absätze 3, 5, 13 und 15
- § 34 Absätze 5 und 7
- § 41 Absatz 3

Anlagen

Folgende Anlagen sind der Sportordnung beigelegt:

- a) Antrag auf Ausstellung einer Lizenz des DPV
- b) Antrag auf Ausstellung einer „Tages-Ersatz-Lizenz“
- c) Anmeldeformular für Meisterschaften / Qualifikationen
- d) Anmeldeformular für Ligamannschaften

Sie sind nicht Bestandteil der Sportordnung. Ihre Änderung bedarf daher nicht einer Abstimmung beim Verbandstag.